

Scheidung

Bei einer Scheidung stellt sich die Frage nach der Teilung des gemeinsamen Vermögens. Dazu gehören auch die Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge der Ehepartner. Nach geltendem Scheidungsrecht muss das während der Ehe erworbene Vorsorgeguthaben grundsätzlich hälftig geteilt werden.

Vorbemerkung

Ehe und eingetragene Partnerschaft sind rechtlich gleichgestellt. Bei einer Trennung sind die gesetzlichen Folgen vergleichbar. Im Sinne einer Vereinfachung wird im vorliegenden Merkblatt nur von der Ehe und der Scheidung gesprochen.

Wie ist das Vorgehen bei einem Scheidungsverfahren?

In der Regel werden die Pensionskassen beider Ehegatten vom Richter oder dem mit der Scheidungskonvention beauftragten Advokaturbüro aufgefordert, das während der Ehe erworbene Vorsorgekapital (Freizügigkeitsleistung) zu berechnen. Im Ereignisfall berechnen wir zuhanden des Gerichts Ihre Freizügigkeitsleistung und bestätigen, dass wir die Überweisung durchführen können (Durchführbarkeitserklärung).

Nach der Scheidung teilt uns das Gericht mit, welchen Anteil an Ihrem Sparguthaben wir an die Pensionskasse des geschiedenen Ehegatten überweisen müssen. Die Kompetenz für die Aufteilung liegt beim Gericht. Wir sind nur zuständig für die Übermittlung der Berechnungen.

Wie wird die Freizügigkeitsleistung berechnet?

Beispiel einer Berechnung bei Scheidung:

Ehemann

Freizügigkeitsleistung bei der Scheidung	CHF 200'000
Freizügigkeitsleistung bei der Heirat (inkl. Zinsen bis zur Scheidung)	– CHF 100'000
Während der Ehe erworbenes Vorsorgekapital	= CHF 100'000

Ehefrau

Freizügigkeitsleistung bei der Scheidung	CHF 100'000
Freizügigkeitsleistung bei der Heirat (inkl. Zinsen bis zur Scheidung)	– CHF 80'000
Während der Ehe erworbenes Vorsorgekapital	= CHF 20'000

Differenz erworbenes Vorsorgekapital Ehemann/Ehefrau (CHF 100'000 minus CHF 20'000)	CHF 80'000
--	------------

Überweisung an Ehefrau (CHF 80'000 / 2)	CHF 40'000
---	-------------------

Wie wirkt sich die Scheidung auf mein Sparguthaben aus?

Es gilt, zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Sie *übertragen* einen Teil Ihrer Freizügigkeitsleistung an den geschiedenen Ehegatten: Ihr Sparguthaben reduziert sich um den Betrag, der an die Vorsorgeeinrichtung des Ehepartners überwiesen wurde. Entsprechend reduzieren sich Ihre Altersleistungen.

2. Sie *erhalten* einen Teil der Freizügigkeitsleistung des geschiedenen Ehegatten: Damit erhöht sich Ihr Sparguthaben. Entsprechend erhöhen sich auch Ihre Altersleistungen.

Wie kann ich allfällige Auswirkungen kompensieren?

Wird das Sparguthaben aufgrund einer Scheidung reduziert, können Sie die Vorsorgelücke mit einem freiwilligen Einkauf schliessen. Beim Wiedereinkauf werden auf dem Sparkonto das Sparguthaben gemäss BVG und das Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht.

Was passiert, wenn sich Rentenbezüger scheiden lassen?

Ist bereits ein Vorsorgefall (Alter oder Invalidität) eingetreten, kann das Vorsorgekapital nicht mehr aufgeteilt werden. Das Scheidungsrecht sieht einen Ausgleich der während der Ehe erworbenen Vorsorgeansprüche auch dann vor, wenn bei Einleitung des Scheidungsverfahrens der Ehemann oder die Ehefrau eine Alters- oder Invalidenrente bezieht. Der Ausgleich erfolgt als Teil der hypothetischen Austrittsleistung oder es wird die vorhandene Rente geteilt und in eine lebenslange Rente für den berechtigten Ehegatten umgerechnet. Der Scheidungsrichter legt den Umfang der zu teilenden Rente fest.

Wie wirken sich Einkäufe in die Pensionskasse auf die Teilung des Zuwachses aus?

Es gilt, drei Fälle zu unterscheiden:

1. Einkauf vor der Eheschliessung: Der Einkauf fällt nicht in den Zuwachs der Freizügigkeitsleistung.
2. Einkauf mit Eigengut (z.B. Erbe, Schenkung) während der Ehe: Der Einkauf fällt nicht in den Zuwachs der Freizügigkeitsleistung.
3. Einkauf mit Gemeingut während der Ehe: Der Einkauf ist Teil des Zuwachses der Freizügigkeitsleistung.

Wie wirken sich Vorbezüge für die Finanzierung von Wohneigentum auf die Teilung des Zuwachses aus?

Es gilt, zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Vorbezug vor der Eheschliessung: Der Vorbezug wird für die Berechnung des Zuwachses der Freizügigkeitsleistung nicht berücksichtigt.
2. Vorbezug während der Ehe: Der Vorbezug wird für die Berechnung des Zuwachses berücksichtigt. Dabei entscheidet das Gericht über die angemessene Form des Vorsorgeausgleichs.

Auskünfte

Wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Ansprechpartner. Wer für Sie zuständig ist, sehen Sie auf unserer Website www.pk-siemens.ch oder auf Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis.

Disclaimer

Aus diesem Merkblatt lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend sind die aktuellen Gesetzes- und Reglementsbestimmungen.